

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kinderhaus Himmelblau Deizisau

§ 1 Aufgabe, Umfang

Das Kinderhaus Himmelblau ist eine kommunale Kindertageseinrichtung gem. § 45 SGB VIII, die am 14.02.2022 ihren, vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg genehmigten, Betrieb aufgenommen hat. Im Kinderhaus Himmelblau werden unterschiedliche Betreuungsformen vorgehalten (altersgemischte Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit, altersgemischte Gruppe mit Ganztagesbetreuung und/oder verlängerter Öffnungszeit, Krippengruppe mit Ganztagesbetreuung und/oder verlängerter Öffnungszeit).

§ 2 Aufnahme/Inanspruchnahme

Im Kinderhaus können Kinder in der Krippengruppe vom ersten Lebensjahr bis zum Wechsel in eine Kindergartengruppe (i.d.R. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr), sowie in den altersgemischten Gruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Neben der Betreuung sind die pädagogischen Angebote zur Unterstützung der Entwicklung der Kinder und der Bildungsauftrag in der aktuellen Konzeption des Kinderhauses Himmelblau festgelegt. Die Betreuung ist kostenpflichtig.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in der Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Eingewöhnung am ersten Betreuungstag vorgelegt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und die Leitung des Kinderhaus Himmelblau und wird nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages gültig.

Die Anmeldung muss schriftlich und auf dem gültigen Anmeldeformular für das folgende Kindergartenjahr bis zum 28. Februar, - oder wenn dieser Termin auf ein Wochenende fällt, auf den darauffolgenden Werktag - des laufenden Kindergartenjahres im Rathaus, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau, vorgenommen werden.

Spätere Anmeldungen im Laufe des Kindergartenjahres (z.B. Zuzug, sonstige Lebensumstände) sind möglich. Die Anmeldung ist für das jeweilige Kindergartenjahr verbindlich.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der persönlichen Daten der Einrichtung mitzuteilen und bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Öffnungszeiten/Schließzeiten

Das Kinderhaus ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, Ferien der Einrichtung und zusätzlicher Schließtage geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates der Gemeinde Deizisau vorbehalten.

Das Kindergartenjahr des Kinderhauses beginnt und endet mit der Konzeptionswoche im September.

§ 4 Regelung im Krankheitsfall

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, im Besonderen zur Meldepflicht einzelner Erkrankungen, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Der Träger verpflichtet sich, die Personensorgeberechtigten über das Infektionsschutzgesetz zu belehren und über alle erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten.

§ 5 Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Laufe des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Es bedarf keiner Kündigung, wenn das Kind regulär beschult wird.

Der Betreuungsvertrag für Kinder im Kinderhaus kann durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden, z.B. wenn

- a) das Kind die Betreuung länger als vier Wochen unentschuldig nicht in Anspruch genommen hat,
- b) das zu entrichtende Entgelt für drei aufeinanderfolgende Monate nicht gezahlt wurde,
- c) wenn die Personensorgeberechtigten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, ihre Pflichten nicht beachten,
- d) erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Kinderhaus Himmelblau bzw. den pädagogischen Fachkräften über das Erziehungskonzept und/oder eine angemessene Förderung des Kindes bestehen, die trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden konnten,
- e) bei der Verweigerung zur Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich der Elternbeiträge auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung.

§ 6 Erhebungsgrundsatz für die Entgelte

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehenden Schließungen, bei längerem Fehlen eines Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Die Elternbeiträge werden auf Basis von 11 Monatsbeiträgen berechnet und erhoben, im Monat August erfolgt keine Zahlung.

Die Ganztagesbetreuung kann tageweise gebucht werden. An Tagen, an denen keine Ganztagesbetreuung gebucht ist, besuchen die Kinder die verlängerte Öffnungszeit. Die Ganztagesbetreuung kann nur in Kombination mit dem Mittagessen gebucht werden.

Das Mittagessen ist in den genannten Elternbeiträgen nicht enthalten und wird zusätzlich berechnet.

Mittagessensbeitrag Kindergartenjahr 2024/25:

5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche	2 Tage/Woche	1 Tage/Woche
73€	59€	44€	30€	15€

Als zusätzliche Kosten sind einmalig zu Beginn der Krippe und/oder zu Beginn der Kindergartenzeit ein Portfoliobeitrag, sowie eine jährliche Pauschale für das Getränke- und Snackgeld zu entrichten.

Die Beiträge verstehen sich zuzüglich etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

Die Berechtigung zur Ganztagesbetreuung muss jährlich neu vom Arbeitsgeber beider Personensorgeberechtigten bescheinigt werden.

Elternbeiträge Kindergartenjahr 2024/25:

Verlängerte Öffnungszeit 7:00 – 13:00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren
5 Tage pro Woche	203 €	156 €	105 €	35 €
- für Kinder unter 3 Jahren	406 €	312 €	210 €	70 €

Ganztagesbetreuung 7:00 – 17:00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	Für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern und mehr unter 18 Jahren
5 Tage pro Woche	373 €	278 €	187 €	63 €
- für Kinder unter 3 Jahren	746 €	556 €	374 €	126 €
4 Tage pro Woche	341 €	256 €	170 €	57 €
- für Kinder unter 3 Jahren	682 €	512 €	340 €	114 €
3 Tage pro Woche	307 €	230 €	155 €	53 €
- für Kinder unter 3 Jahren	614 €	460 €	310 €	106 €
2 Tage pro Woche	275 €	207 €	138 €	48 €
- für Kinder unter 3 Jahren	550 €	414 €	276 €	96 €
1 Tag pro Woche	244 €	182 €	123 €	41 €
- für Kinder unter 3 Jahren	488 €	364 €	246 €	82 €

1. Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im gleichen Haushalt leben, berücksichtigt. Kinder vom 18. bis zum 25. Lebensjahr, für die Kindergeld bezogen wird, werden ebenso berücksichtigt (Nachweis erforderlich).
2. Maßgebend für die Festsetzung des Entgelts sind die Verhältnisse zu Beginn des Kindergartenjahres bzw. zum Aufnahmezeitpunkt. Treten während des Kindergartenjahres Veränderungen ein, die ein verändertes Entgelt zur Folge haben, sollte dies unverzüglich von den Personensorgeberechtigten an die Einrichtungsleitung für eine neue Berechnung des Entgeltes gemeldet werden.
3. Die Entgeltspflicht entsteht zum 1. oder 15. des Kalendermonats und ist zum gleichen Zeitpunkt fällig. Sie richtet sich nach dem Aufnahmedatum des Kindes.

§ 7 Aufsicht, Haftung

Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogische Fachpersonal. Sie endet mit der

Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten, eine von ihnen bevollmächtigte Person oder, bei alleingehenden Kindern, mit der Verabschiedung des Kindes am Ausgang des Kinderhauses. Auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.

Auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, sowie während des Aufenthaltes im Kinderhaus und während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb des Grundstückes, z.B. der Besuch von Festen, Spaziergängen, o.ä. besteht für alle Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, sind unverzüglich in der Einrichtung zu melden und es ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

Für die von Mitarbeiter/innen und Kindern des Kinderhauses weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust/Beschädigung der Garderobe und Ausstattung sowie mitgebrachter Spielsachen wird keine Haftung übernommen.

Für vom betreuten Kind verursachte Sachschäden während der Betreuungszeit besteht kein Versicherungsschutz durch die Einrichtung. Für eventuelle Schäden, die einem Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

§ 8 Datenschutz

Datenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Betreuung im Kinderhaus Himmelblau in der Einrichtung und vom Träger erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden an der Arbeit im Kinderhaus beteiligt. Der Elternbeirat wird jährlich neu gewählt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die zum 01.09.2023 in Kraft getretene Entgeltordnung vom 20.06.2023.

Deizisau, den 14.05.2024

gez. Thomas Matrohs
Bürgermeister